

# Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen Heimsheim (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Heimsheim am 03.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kindertageseinrichtungen beschlossen:

## § 1

### Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Heimsheim betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr bis zum Eintritt in die Grundschule (Krippen und Kindergärten). Ab der 1. bis 4.Klasse können die Kinder im Hort betreut werden. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Beeinträchtigungen, wenn ihren Bedürfnissen im Rahmen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besucht haben oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

## §2

### Kindertageseinrichtungen/Betreuungsangebote

Die Stadt Heimsheim betreibt Kindertageseinrichtungen mit folgenden Betreuungsangeboten:

1. Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ 30 und VÖ 35):  
Die Krippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, bei einer Betreuungszeit von durchgehend 6 Stunden bzw. 7 Stunden täglich, an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 bzw. 35 Stunden pro Woche.
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ 30 und VÖ 35):  
Der Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, bei einer Betreuungszeit von durchgehend 6 bzw. 7 Stunden täglich, an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 bzw. 35 Stunden pro Woche.
3. Krippe mit Ganztagesbetreuung (GT):  
Die Krippe mit Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, bei einer Betreuungszeit von durchgehend mehr als 7 bis 10 Stunden täglich, an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche.

4. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT):  
Der Kindergarten mit Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, bei einer Betreuungszeit von durchgehend mehr als 7 bis zu 10 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden pro Woche.
5. Altersgemischte Gruppe:  
Kindergartengruppen mit in der Regel bis zu 5 Plätzen für Kinder ab 2 Jahren. Für jedes aufgenommene Kind unter 3 Jahren werden laut Betriebserlaubnis 2 Kindergartenplätze vorgehalten.
6. Hortgruppe an der Schule:  
Der Hort bietet für Schulkinder ab der 1. Klasse bis zur 4. Klasse eine Betreuung vor dem Unterricht ab 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn, sowie eine Betreuung nach dem Unterricht. Die Betreuungsmöglichkeiten sind entweder bis 13 Uhr möglich, oder bis 15 Uhr mit Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung, oder bis 17 Uhr mit Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und freizeitpädagogischen Angeboten. Der Hort ist an 5 Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) geöffnet.

### **§ 3**

#### **Kindergartenjahr, An- und Abmeldung**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Die An- und Abmeldungen der Kinder für die städtischen Kindergärten oder Krippen haben bei der Stadt Heimsheim zu erfolgen. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung der Kinder durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss der Kinder durch den Einrichtungsträger.
3. Anmeldungen zum Besuch des Kindergartens oder der Krippe sind so früh wie möglich schriftlich zu erklären, in der Regel spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt. Abmeldungen sind nur auf einen Monatsletzten möglich, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
4. Kinder, die in die Schule wechseln, müssen nicht abgemeldet werden. Dies erfolgt automatisch zum 31.7., es sei denn, sie sollen auf Wunsch der Eltern nach den Kindertagesferien bis zum Tag der Einschulung im Kindergarten noch einmal betreut werden. Hierzu ist eine Rückmeldung an den Kindergarten bzw. die Verwaltung erforderlich. Die Eltern der künftigen Schulkinder erhalten hierzu rechtzeitig von ihrer Einrichtung ein Rückmeldeformular.

### **§ 4**

#### **Hortbetreuung, An- und Abmeldung**

1. Die An- und Abmeldungen der Kinder für den Hort haben bei der Stadt Heimsheim zu erfolgen. Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung.
2. Einen Bescheid über die Aufnahme erhalten die Erziehungsberechtigten im Mai des Aufnahmejahres.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Betreuung!

4. Die Anmeldung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Betreuungsjahr, ab 01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres, sofern die Betreuung nicht bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich bei der Stadt gekündigt wird. Eine Kündigung im Ausnahmefall ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

1. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Gebührenpflicht**

1. Es werden monatlich Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Der Ferienmonat August ist unabhängig von den tatsächlichen Ferientagen gebührenfrei.
2. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag für den Abschlussmonat Juli voll zu entrichten. Sofern Schulanfänger den Kindergarten auch noch nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuljahresbeginn im September besuchen, ist der Elternbeitrag für September voll zu bezahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schulanfänger, die ab September den Hort besuchen. Diese zahlen im September nur die Hortgebühren.
3. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Krippe/der Kindergarten/der Hort tatsächlich besucht wird (Krankheit, Erholungsverschickung, Urlaub außerhalb der Kindergartenferien/Schließstage etc.).
4. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz gemäß § 9 bzw. §11 erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes gemäß § 9 bzw. §11 erhoben.
5. Eine vorgezogene Abmeldung von der Einrichtung muss bis spätestens 4 Wochen zum Monatsschluss erfolgen. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Gebühr für den folgenden Monat noch zu entrichten.
6. Soweit sich Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ergeben, erfolgt eine Gebührenänderung ab Beginn des folgenden Kalendermonats. Die Eltern haben die Stadt über jede Veränderung der Verhältnisse zu unterrichten, z.B. über die Geburt eines weiteren Kindes. Verspätete Meldungen werden im Monat nach Eingang der Meldung, jedoch nicht rückwirkend berücksichtigt.
7. Erhalten die Gebührenschuldner Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, so ist die Übernahme des Elternbeitrags von ihnen selbst zu beantragen.
8. Eltern, die ihre Kinder wiederholt zu spät vom Kindergarten abholen, müssen, nachdem sie zweimal von den pädagogischen Fachkräften schriftlich ermahnt wurden, pro angefangene halbe Stunde 12,50 Euro bezahlen.

9. Abweichend von §3 erfolgt bei einem Wechsel von der Krippe oder einer altersgemischten Gruppe in den Kindergarten die Beitragsänderung von Krippenbeitrag in Kindergartenbeitrag in dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
10. Bei der Voranmeldung für einen Krippenplatz wird eine Anmeldegebühr von 50,- Euro erhoben. Diese wird bei der tatsächlichen Aufnahme mit dem Elternbeitrag im Aufnahme-monat verrechnet. Kann der Träger zu keinem Zeitpunkt einen Krippenplatz zur Verfügung stellen, werden die Aufnahmegebühren an die Familie zurückgezahlt. Wird seitens der Familie nach der Voranmeldung doch kein Krippenplatz benötigt muss dies dem Träger spätestens 6 Wochen vor der geplanten Aufnahme mit einer entsprechenden Rückmeldung mitgeteilt werden, um die Aufnahmegebühr zurück gezahlt zu bekommen.

## § 7

### Entstehung der Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht jeweils zum ersten eines Monats. Die Elternbeiträge sind mit Entstehung zur Zahlung fällig.
2. Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei Monaten ist die Stadt berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung des ausstehenden Betrags, den Platz fristlos zu kündigen.

## § 8

### Elternbeitrag Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Erreicht ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr so wird die Betreuungsgebühr ab dem Ersten des Folgemonats, in dem das Kind 18 Jahre wird, angepasst.

## § 9

### Elternbeitrag Gebührensatz

#### Kindergarten / Krippe

<b>Betreuungsumfang 1 - 3 Jahre</b>		<b>1-Kind- familie</b>	<b>2-Kind- familie</b>	<b>3-Kind- familie</b>	<b>4-Kind- familie</b>
VÖ 30 Stunden (Lerchenrain) <i>Inkl. 10,50 € Frühstück/ Portfolio</i>		352,50 €	260,50 €	188,50 €	85,50 €
VÖ 30 Stunden (Heerstraße/Lailberg II) <i>Inkl. 3,00 € Getränke/ Portfolio</i>		345,00 €	253,00 €	181,00 €	78,00 €
VÖ 35 Stunden (Lerchenrain) <i>Inkl. 10,50 € Frühstück + 10,00 € für 2. Vesper</i>		418,50 €	311,50 €	227,50 €	112,50 €

VÖ 35 Stunden (Heerstraße/Lailberg II) <i>Inkl. 3,- € Getränke + Portfolio + 10,00 € für 2. Vesper</i>		411,00 €	304,00 €	220,00 €	105,00 €
VÖ 30 Stunden in altersgemischter Gruppe <i>Inkl. 3,00 € Getränke + Portfolio</i>		273,00 €	211,00 €	139,00 €	47,00 €
VÖ 35 Stunden in altersgemischter Gruppe <i>Inkl. 3,00 € Getränke + Portfolio + 10,- € zweites Vesper</i>		355,00 €	293,00 €	217,00 €	83,00 €
Ganztagesbetreuung Krippe bis zu 50 Stunden  <i>zusätzlich zur Gebühr von VÖ30 (Heerstraße/Lailberg II) werden erhoben für</i>		<b>2 Tage GT</b>	<b>3 Tage GT</b>	<b>4 Tage GT</b>	<b>5 Tage GT</b>
		91,00 €	137,00 €	182,00 €	228,00 €
<b>Betreuungsumfang Kindergarten 3 - 6 Jahr</b>		<b>1-Kind- familie</b>	<b>2-Kind- familie</b>	<b>3-Kind- familie</b>	<b>4-Kind- familie</b>
VÖ 30 Stunden <i>Inkl. 3,00 € Getränke + Portfolio</i>		138,00 €	107,00 €	71,00 €	25,00 €
VÖ 35 Stunden <i>Inkl. 3,00 € Getränke + Portfolio + 15,00 € 2. Vesper</i>		189,00 €	158,00 €	120,00 €	53,00 €
Ganztagesbetreuung Kindergarten bis zu 50 Stunden  <i>zusätzlich zur Gebühr von VÖ30 werden erhoben für</i>		<b>2 Tage GT</b>	<b>3 Tage GT</b>	<b>4 Tage GT</b>	<b>5 Tage GT</b>
		112,00 €	157,00 €	190,00 €	213,00 €

Im Ganztagesbereich (GT) wird zusätzlich zur Betreuungsgebühr ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen separat erhoben.

## § 10

### Gebühren für Ferienbetreuung

Für Kinder, die während der Schließtage ihres eigenen Kindergartens das Betreuungsangebot in einem anderen städtischen Kindergarten in Anspruch nehmen, entsteht eine Gebühr in Höhe von 8,- € / Tag.

**§ 11**  
**Elternbeitrag Gebührensatz**  
**Hort**

Betreuungsumfang	Tage	1-Kind-familie	2-Kind-familie	3-Kind-familie	4-Kind-familie
<b>7.00-13.00 Uhr</b>	<b>2 Tage</b>	52,00 €	49,00 €	33,00 €	14,00 €
	<b>3 Tage</b>	71,00 €	62,00 €	43,00 €	17,00 €
	<b>4 Tage</b>	87,00 €	76,00 €	50,00 €	20,00 €
	<b>5 Tage</b>	99,00 €	82,00 €	56,00 €	23,00 €
<b>7.00-15.00 Uhr</b>	<b>2 Tage</b>	90,00 €	78,00 €	51,00 €	21,00 €
	<b>3 Tage</b>	109,00 €	91,00 €	61,00 €	25,00 €
	<b>4 Tage</b>	124,00 €	102,00 €	69,00 €	27,00 €
	<b>5 Tage</b>	137,00 €	111,00 €	76,00 €	30,00 €
<b>7.00-17.00 Uhr</b>	<b>2 Tage</b>	128,00 €	106,00 €	70,00 €	29,00 €
	<b>3 Tage</b>	146,00 €	120,00 €	80,00 €	33,00 €
	<b>4 Tage</b>	162,00 €	132,00 €	88,00 €	35,00 €
	<b>5 Tage</b>	174,00 €	141,00 €	94,00 €	38,00 €

In den Gebühren ist bereits Getränke- und Portfoliogeld in Höhe von 3,00 Euro enthalten. Das Essen wird separat über den Caterer bestellt und bezahlt. Beim Modul 7.00 Uhr – 15.00 Uhr und 7.00 Uhr – 17.00 Uhr ist das Mittagessen verbindlicher Bestandteil der Betreuung.

Moduländerungen sowie Zubuchungen in den Ferien sind nicht generell möglich, sondern nur nach Rücksprache mit der Stadt, unter betriebsbedingten Umständen, wenn erkennbar ist, ob es frei Platzkapazitäten im Einzelfall hat. Hierfür wird jeweils 1/20 des Modulbetrages, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, fällig.

**§ 12**  
**Änderung des Betreuungsmoduls**

Innerhalb eines Kindergartenjahres/Schuljahres kann das gebuchte Betreuungsmodul bis zu einmal geändert werden. Soll die gebuchte Betreuungszeit geändert werden, ist dies mindestens 4 Wochen im Voraus beim Träger der Kindertagesstätte schriftlich zu beantragen. Die Änderung kann zum 1. eines Monats erfolgen, sofern für die gewünschte Betreuungszeit freie Plätze zur Verfügung stehen.

## §13

### Schlussbestimmung

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung in der Fassung vom 25.07.2017 außer Kraft.

Heimsheim, den 04.12.2019

gez.  
Jürgen Troll  
-Bürgermeister-

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Heimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.